



Bundesamt für Sicherheit in der  
Informationstechnik  
Godesberger Allee 185 – 189  
53175 Bonn

Geschäftszeichen  
B21 – 010 03 05/2019-013

Ihr Schreiben vom  
22. Februar 2019

Datum  
24. Februar 2019

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 21. Februar 2019  
hier: Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Ablehnung des Antrages auf Übersendung der *BSI TR-02102 Kryptographische Verfahren: Empfehlungen und Schlüssellängen, 2019, insbesondere Empfehlungen in Bezug auf TLS 1.3*, erhebe ich Widerspruch.

Die Antragsgegnerin geht davon aus, dass diese Information bereits öffentlich auf der Webseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) verfügbar sei. Der Antragsteller geht ausweislich seines Antrags (in der Sache zutreffend) augenscheinlich davon aus, dass die Information nicht öffentlich verfügbar ist. Sonst hätte er von der Anfrage nach IFG abgesehen und die Information einfacher, schneller und sicherer von der öffentlichen Webseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bezogen. Angesichts dieser Abweichung in der Tatsachengrundlage wäre vor der Ablehnung des Antrages eine Anhörung geboten gewesen.

Darüber hinaus gebrauchte die Antragsgegnerin ihr Ermessen nach § 9 Abs. 3 IFG nicht, sie ging in der Begründung der Ablehnung des Antrages von einer gebundenen Entscheidung aus.

Ferner ist die Annahme der Antragsgegnerin, dass diese Information bereits öffentlich auf der Webseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) verfügbar sei, unzutreffend. Auf der öffentlichen Webseite sind unter der URL <https://www.bsi.>

[bund.de/DE/Publikationen/TechnischeRichtlinien/tr02102/tr02102\\_node.html](https://www.bund.de/DE/Publikationen/TechnischeRichtlinien/tr02102/tr02102_node.html) lediglich veraltete Fassungen der Kryptographische Verfahren: Empfehlungen und Schlüssellängen aus Anfang 2018 verfügbar, welche ausdrücklich noch keine Empfehlungen zu TLS 1.3 treffen.

Mit freundlichen Grüßen

